

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 12.09.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse vom 12.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Analog § 45 (6) KVG kann ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung, für die Information und Aussprache in Kurzbeiträgen über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellen Interesse, mit direkten Auswirkungen auf die Stadt, ihre Umwelt oder ihre Einwohner, beantragen. Der Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

2. Der § 2 Absatz 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Ist die Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes in einem beschließenden Ausschuss noch nicht abschließend erfolgt, so ist der Verhandlungsgegenstand in der Regel nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, spätestens jedoch auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung.

3. Der bisherige § 2 Absatz 5 wird Absatz 6

4. Der bisherige § 2 Absatz 6 wird Absatz 7

5. Die bisherigen Absätze des § 3 erhalten folgende neue Nummerierung und Anordnung:

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- a) Durch den Vorsitzenden wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt.
- b) Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden

Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.

- c) Der Aufbau der Ton- und Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu erfolgen.
- d) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.
- e) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

- (4) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

6. Der § 7 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Fragesteller ist über die Bereitstellung der schriftlichen Antwort elektronisch zu benachrichtigen.

7. Der § 10 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 54 KVG LSA beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugeleitet. Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs beträgt 10 Tage nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates innerhalb der Frist widerspricht. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Über das schriftliche Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Der § 14 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann im Sitzungsdienst der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet.

Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstandenen Kosten erworben werden. Die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können auch auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter www.stassfurt.de eingesehen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse vom 12.09.2020 tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am in Kraft.

Steißfurt, den

Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender